

SATZUNG

über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen in der
Stadt Olbernhau und den Ortsteilen Rothenthal und Blumenau

(Gehwegreinigungssatzung)

Aufgrund Par. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in Verbindung mit Par.51 Abs.5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner 22. Sitzung am 30.05.1996 folgende Gehwegreinigungssatzung beschlossen.

Inhalt

Par. 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Par. 2 Verpflichtete

Par. 3 Gegenstand der Reinigungs-,Räum- und Streupflicht

Par. 4 Umfang der Reinigungs-,Räum-und Streupflicht

Par. 5 Reinigung der Gehwege

Par. 6 Schneeräumen

Par. 7 Streuen

Par. 8 Ordnungswidrigkeiten

Par. 9 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehenden unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümer und Besitzer solcher unbebauten Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar sind.
- (4) Mehrere Straßenanlieger sind nebeneinander nach Maßgabe des § 1 Abs.1 verpflichtet, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, einschließlich Schnittgerinne, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Hierzu gehören

1. Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende unselbständige Gehwege),
2. Gehwege, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (von der Fahrbahn unabhängige selbständige Gehwege),
3. gemeinsame Geh- und Radwege.
4. Treppenanlagen (öffentlich gewidmet)

- (2) In Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehwege, wenn keine Gehwege nach Abs. 1 vorhanden sind,
1. die durch Bordsteine oder Straßenrinnen abgegrenzten seitlichen Flächen,
 2. die seitlichen Flächen des öffentlichen Straßenraumes in einer Breite von 1,5 m.
- (3) Sind außerhalb von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m als Gehwege.
- (4) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf selbstständige Gehwege, die durch amtliche Hinweisschilder mit folgendem Text gekennzeichnet sind: "Dieser Weg wird nicht gereinigt, geräumt und gestreut. Benutzung auf eigene Gefahr. - Stadt Olbernhau".

§ 4

Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an ihre Grundstücke angrenzt. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden öffentlichen Straße oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so erstreckt sich die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Teil des Gehweges, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (2) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Reinigungs-, Räum und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 5

Reinigung der Gehwege

- (1) Die Reinigung der Gehwege umfasst vor allem die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub auf der gesamten Gehwegfläche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume. Unkraut darf nicht mit Salz oder einem Mittel, das sich umweltschädigend auswirken kann, entfernt werden.
- (2) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege, soweit erforderlich, vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege geschüttet werden.

- (2) Im Bereich der Inneren Grünthaler Straße, Albertstraße bis in Höhe August-Bebel-Straße, untere Bahnhofstraße, Goethestraße, Marktstraße und Markt sind die Gehwege an jedem Werktag bis spätestens 8.00 Uhr zu reinigen und, soweit erforderlich, innerhalb einer Stunde nach dem allgemeinen Ladenschluss durch die Beseitigung von Papier und Abfällen nachzureinigen. Im übrigen Stadtgebiet und den Ortsteilen Rothenthal und Blumenau sind die Gehwege nach Bedarf, mindestens aber 1 x wöchentlich, zu reinigen.

§ 6

Schneeräumen

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 0,70 Meter. Auf Straßen ohne angelegtem Gehweg sind die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderlichen Breite von mindestens 0,70 Meter zu räumen. Auch der Öffentlichkeit gewidmete Treppenanlagen sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu räumen.
- (2) Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Straßenrinnen, Sinkkästen und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.
- (3) Sind Straßenzüge so schmal, dass die Beräumung des Schnees von den Gehwegen den Fahrverkehr behindert, so gilt der Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 m als Gehweg.
- (4) Die Gehwege müssen werktags bis 6.30 Uhr, an Sonnabenden bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt sein. Bei starkem Schneefall ist in Abständen zusätzlich zu räumen.

§ 7

Streuen

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege, Treppenanlagen und Zugänge zur Fahrbahn mit geeigneten abstumpfenden Stoffen lückenlos, und zwar werktags bis 6.30 Uhr, sonnabends bis 7.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber auftritt, ist bei Bedarf wiederholt zu streuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mind. 0,70 Meter.
- (2) Beim Streuen ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Bereitstellung von Streumaterial ist nicht Pflichtaufgabe der Kommune. Das im Herbst an verschiedenen Stellen bereitgestellte Streumaterial ist für die Selbsthilfe der Kraftfahrer vorgesehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs.5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.93 und § 52 Abs.1 Nr.12 SächsStrG.,(ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4.Juli 1994) handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 nicht in vorgeschriebenen Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise oder bis zu den festgelegten Uhrzeiten reinigt,
 2. entgegen § 6 Gehwege nicht im vorgeschriebenen Umfang in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder aufgetautem Eis räumt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Gehwege nicht in vorgeschriebenen Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen streut,
 4. entgegen § 7 Abs.3 das von der Stadt bereitgestellte Selbsthilfestreumaterial für Kraftfahrer zum Streuen verwendet,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG, geändert und ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4.Juli 1994, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Gehwegreinigungssatzung der Stadt Olbernhau vom 08.10.1991 tritt außer Kraft.

Olbernhau, den 04.06.1996

Siegel

Dr. Laub
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.12.1993, am 06.06.1996 im "Erzgebirge Kurier" Nr. 22 (Amtsblatt der Stadt Olbernhau) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige der Satzung an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist am 07.06.1996 erfolgt.

Olbernhau, den 07.06.1996

Dr. Laub
Bürgermeister

B Ü R G E R I N F O R M A T I O N

Auszug aus der Gehwegreinigungssatzung der

Stadt Olbernhau

zu den Pflichten der Grundstückseigentümer

besonders in den Wintermonaten

S A T Z U N G

**über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen in der
Stadt Olbernhau und den Ortsteilen Rothenthal und Blumenau**

(Gehwegreinigungssatzung)

Aufgrund Par. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in Verbindung mit Par. 51 Abs.5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner 22. Sitzung am 30.05.1996 folgende Gehwegreinigungssatzung beschlossen.

Auszug:

§ 4

Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an ihre Grundstücke angrenzt. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden öffentlichen Straße oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so erstreckt sich die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Teil des Gehweges, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (2) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Reinigungs-, Räum und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 5

Reinigung der Gehwege

- (1) Die Reinigung der Gehwege umfasst vor allem die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub auf der gesamten Gehwegfläche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume. Unkraut darf nicht mit Salz oder einem Mittel, das sich umweltschädigend auswirken kann, entfernt werden.
- (2) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege, soweit erforderlich, vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen. Der anfallende Kehrricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzugsgräben, Bäche oder auf Radwege geschüttet werden.
- (3) Im Bereich der Inneren Grünthaler Straße, Albertstraße bis in Höhe August-Bebel-Straße, untere Bahnhofstraße, Goethestraße, Marktstraße und Markt sind die Gehwege an jedem Werktag bis spätestens 8.00 Uhr zu reinigen und, soweit erforderlich, innerhalb einer Stunde nach dem allgemeinen Ladenschluss durch die Beseitigung von Papier und Abfällen nachzureinigen. Im übrigen Stadtgebiet und den Ortsteilen Rothenthal und Blumenau sind Die Gehwege nach Bedarf, mindestens aber 1 x wöchentlich, zu reinigen.

§ 6

Schneeräumen

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 0,70 Meter. Auf Straßen ohne angelegtem Gehweg sind die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderlichen Breite von mindestens 0,70 Meter zu räumen. Auch der Öffentlichkeit gewidmete Treppenanlagen sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu räumen.

- (2) Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Straßenrinnen, Sinkkästen und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.
- (3) Sind Straßenzüge so schmal, dass die Beräumung des Schnees von den Gehwegen den Fahrverkehr behindert, so gilt der Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 m als Gehweg.
- (4) Die Gehwege müssen werktags bis 6.30 Uhr, an Sonnabenden bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt sein. Bei starkem Schneefall ist in Abständen zusätzlich zu räumen.

§ 7

Streuen

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege, Treppenanlagen und Zugänge zur Fahrbahn mit geeigneten abstumpfenden Stoffen lückenlos, und zwar werktags bis 6.30 Uhr, sonnabends bis 7.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber auftritt, ist bei Bedarf wiederholt zu streuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mind. 0,70 Meter.
- (2) Beim Streuen ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Bereitstellung von Streumaterial ist nicht Pflichtaufgabe der Kommune. Das im Herbst an verschiedenen Stellen bereitgestellte Streumaterial ist für die Selbsthilfe der Kraftfahrer vorgesehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs.5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.93 und § 52 Abs.1 Nr.12 SächsStrG.,(ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4.Juli 1994) handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 nicht in vorgeschriebenen Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise oder bis zu den festgelegten Uhrzeiten reinigt,
 2. entgegen § 6 Gehwege nicht im vorgeschriebenen Umfang in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder aufgetautem Eis räumt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Gehwege nicht in vorgeschriebenen Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen streut,

4. entgegen § 7 Abs.3 das von der Stadt bereitgestellte Selbsthilfestreumaterial für Kraftfahrer zum Streuen verwendet,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG, geändert und ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4.Juli 1994, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

Dr. Laub
Bürgermeister